

§ 4

(1) Die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Herstellerabgabepreise verstehen sich „ab Werk“, die Großhandelsabgabepreise „ab Lager“.

(2) Naturalzugaben, Rabatte und sonstige Umsatzvergütungen dürfen nicht gewährt und nicht gefordert werden.

(3) Skonto (Abzug für vorzeitige Zahlung) darf nur für den Fall gewährt oder gefordert werden, daß die Bezahlung des vollen Wertes der Tabakerzeugnisse (Rechnungsbetrag) vor ihrer Lieferung erfolgt. Der Abzug darf Vs*/# des Rechnungsbetrages nicht übersteigen. In allen anderen Fällen hat die Bezahlung des Rechnungsbetrages bei Empfang der Ware abzugsfrei zu erfolgen. Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmen von dieser Vorschrift bestimmen.

§ 5

(1) Einzelhändler[^] Gaststätten, Kantinen und ähnliche Abnehmer, welche Tabakerzeugnisse an Verbraucher abgeben, beziehen die Tabakerzeugnisse zu den in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Großhandelsabgabepreisen, soweit sie vom Großhandel geliefert werden.

(2) Hersteller, welche Tabakerzeugnisse unmittelbar an die im Abs. 1 genannten Abnehmer abgeben, haben diesen die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Großhandelsabgabepreise abzüglich 50% der in den Großhandelsabgabepreisen enthaltenen Großhandelsispannen zu berechnen. Die Abnehmer sind berechtigt, die ihnen auf die Großhandelsabgabepreise gewährte Vergütung als Zuschlag zu der ihnen zustehenden Einzelhandelsspanne in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Für die Kennzeichnung der zum Verkauf gelangenden Tabakerzeugnisse sind die Gütevorschriften für Tabakerzeugnisse, die am 25. Mai 1950 vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik durch Eintragung in das Zentralregister unter Register-Nr. 01090 bis 01094 für verbindlich erklärt wurden, in Anwendung zu bringen.

§ 7

Verkaufte und unverkaufte Bestände an Tabakerzeugnissen, die sich am 28. Mai 1951 um 0.00 Uhr bei dem Hersteller, im Groß- oder Einzelhandel und in den Ausschankstätten befinden, sind im Preis auf die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Preise zu senken und dürfen nur zu diesen gesenkten Preisen berechnet werden.

§ 8

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

§ 9

Diese Preisverordnung tritt am 28. Mai 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 134 vom 9. Juni 1948 über die Festsetzung der Preise für Tabakmehl, gekörnt und gewalzt, (PrVOBl. S. 179) und die Preisverordnung Nr. 108 vom 31. August 1950 über die Festsetzung der Preise für Tabakerzeugnisse (GBl. S. 940) und ihre Ergänzung die Preisverordnung Nr. 113 vom 23. November 1950 (GBl. S. 1177) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino.

® Staatssekretär ■>

Anlage 1

zu § 2

vorstehender

Preisverordnung Nr. 161

Verkaufpreise für Zigarren

Preisklasse	Hersteller- abgabepreis Je 1000 Stück	Großhandels- abgabepreis je 1000 Stück	Einzelhandels- abgabepreis je Stück
	DM	DM	DM
I	78,62	84,50	0,10
II	124,78	131,58	0,15
III	170,98	178,73	0,20
IV	216,23	225,89	0,25
V	260,91	272,15	0,30
VI	347,45	360,96	0,40
VII	518,50	539,78	0,60
VIII	699,49	724,75	0,80
IX	879,84	909,70	1,-
X	1 066,05	1100,33	1,20

Anlage 2

zu § 2

vorstehender

Preisverordnung Nr. 161

Verkaufpreise für Zigaretten

Preis- klasse	Anteil an Aus- lands- tabak	Hersteller- abgabepreis je 1000 Stück	Großhandels- abgabepreis je 1000 Stück	Einzelhandels- abgabepreis je Stück
		DM	DM	DM
I	30%	86,80	90,25	0,10
II	50%	106,06	109,65	0,12
III	70%	148,58	147,75	0,16
IV	100%	214,27	220,73	0,24
V	100%	287,98	295,95	0,32
„Club“	40%	nicht mehr in Herstellung		0,10
„Prima“	75%	• -#f »		0,16